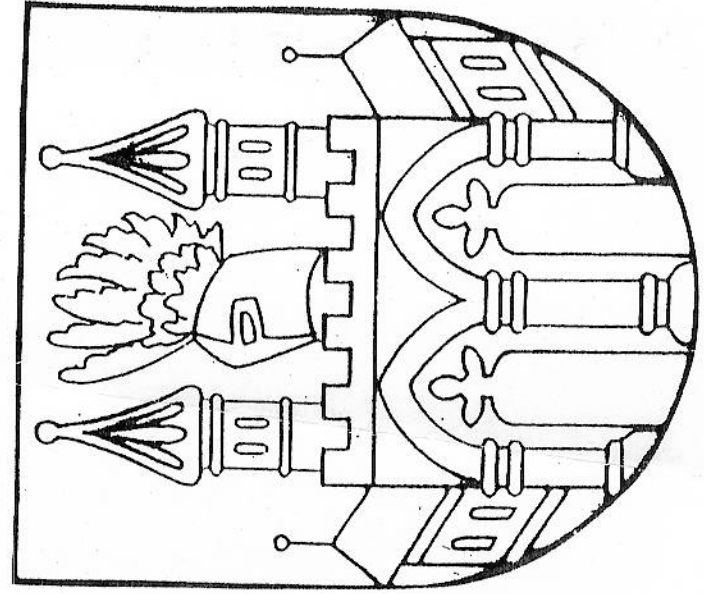


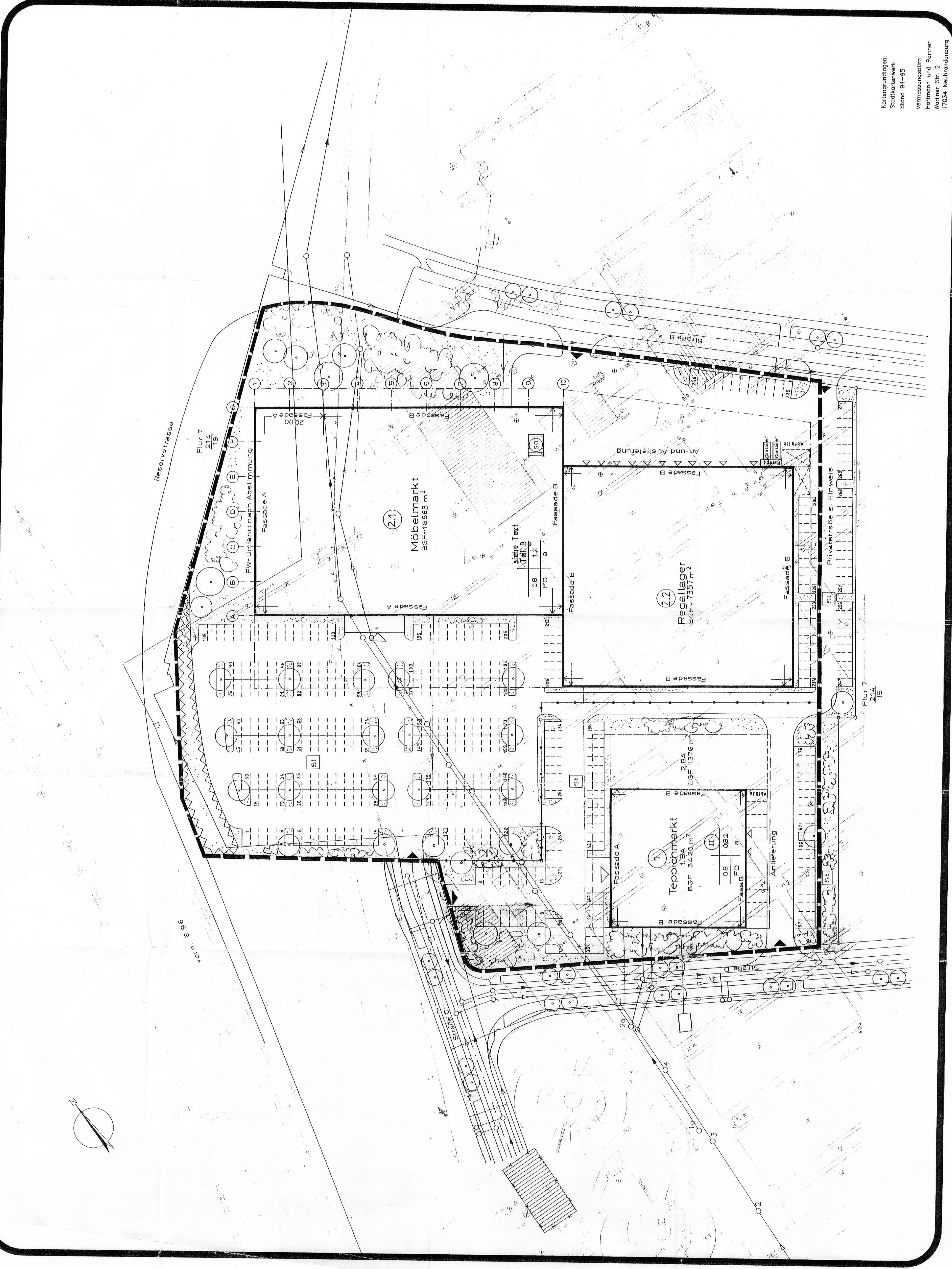


VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.21

EINRICHTUNGSZENTRUM TANNENKRUG

NÖRDLICH DER LANDWEHR, SÜDLICH DER GEPL. UMGEHUNGSSTRASSE, ÖSTLICH DER B96,
WESTLICH DES GEPLANTEN KNOTENPUNKTES RICHTUNG GEMARKUNG BARGENSDORF

TEIL A - PLANZEICHNUNG



TEIL B - TEXT

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

- Im Einrichtungszentrum sind maximal 17.000 m² Verkaufsfläche zulässig. Davon entfallen auf den Teppichmarkt 4.000 m² und auf den Möbelmarkt 13.000 m² Verkaufsfläche. Im Einrichtungszentrum sind nur Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten entsprechend der Postivliste 1 (Anlage 1) zulässig. Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten entsprechend der Postivliste 1 (Anlage 1) sind nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten, die in der Postivliste 1 (Anlage 1) nicht aufgeführt sind, sind nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten, die in der Postivliste 1 (Anlage 1) nicht aufgeführt sind, sind nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten, die in der Postivliste 1 (Anlage 1) nicht aufgeführt sind, sind nicht zulässig.

2. Bauweise

- Bei der Festsetzung „Bauweise“ sind Gebäuden mit mehr als 50 m mit Grenzabstand zulässig. Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten, die in der Postivliste 1 (Anlage 1) nicht aufgeführt sind, sind nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten, die in der Postivliste 1 (Anlage 1) nicht aufgeführt sind, sind nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten, die in der Postivliste 1 (Anlage 1) nicht aufgeführt sind, sind nicht zulässig.

3. Überbauungs- und nicht überbaubare Grundstücksflächen/Baugrenzen

- Überbauungs- und nicht überbaubare Grundstücksflächen/Baugrenzen sind nach dem B-Plan 16.1 festzusetzen. Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten, die in der Postivliste 1 (Anlage 1) nicht aufgeführt sind, sind nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten, die in der Postivliste 1 (Anlage 1) nicht aufgeführt sind, sind nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten, die in der Postivliste 1 (Anlage 1) nicht aufgeführt sind, sind nicht zulässig.

4. Stellplätze

- Stellplätze sind nach dem B-Plan 16.1 festzusetzen. Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten, die in der Postivliste 1 (Anlage 1) nicht aufgeführt sind, sind nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten, die in der Postivliste 1 (Anlage 1) nicht aufgeführt sind, sind nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten, die in der Postivliste 1 (Anlage 1) nicht aufgeführt sind, sind nicht zulässig.

5. Flächen zur Aufschüttung

- Flächen zur Aufschüttung sind nach dem B-Plan 16.1 festzusetzen. Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten, die in der Postivliste 1 (Anlage 1) nicht aufgeführt sind, sind nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten, die in der Postivliste 1 (Anlage 1) nicht aufgeführt sind, sind nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten, die in der Postivliste 1 (Anlage 1) nicht aufgeführt sind, sind nicht zulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

(Planungszeichnung 1990 - Plan 190)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1, BauGB)
(§ 11 der BauVO)

Sondergebiet - „Möbel- und Teppichmarkt“

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1, BauGB)
(§ 16 der BauVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse II + III

(§ 16 der BauVO)

3. Bauweise

(§ 9 Abs.1 Nr.2, BauGB)
(§ 22 der BauVO)

3.1 Abweichende Bauweise „o“

Grundstücksgrenze

Baugrenze

Flurgrenze

Verkehrsflächen

Strassenverkehrsfläche

Strassenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahren und Anschluss

anderer Flächen an die Verkehrsfläche

(§ 9 Abs.1 Nr.4,11 BauGB)

Einheit/Ausfahrt

Pflanzgebiet

(§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

Baum zu pflanzen

Rosentfläche

Strauch zu pflanzen

Sonstige Pflanzflächen

Stellplätze

(§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

unter Berücksichtigung der Festsetzungen

im B-Plan 16.1

(§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

innerhalb des Baugebietes

(§ 16 Abs.5 BauVO)

Tiefenweise Erschließung

Regenwasser

Schmutzwasser

Trinkwasser

Elektrotechnische Erschließung

Fernwärme

Schmutz- und Regenwasserentwässerung

auf dem Grundstück werden

umverlegt

Abbruch baulicher Anlagen

Umgrenzung von Flächen, die von

der Bebauung freizuhalten sind

gem. B-Plan 16.1

Der Baubestand im Bereich des VE-Plans

ist nicht mehr vorhanden.

Hinweis: Privatstraßen/Parzellen

Die Baugestaltung ist vertragsgemäß im

Durchführungsvertrag abzusichern.

Die südlich des Satzungsgebietes überplanten

Flächen befinden sich ebenfalls im Besitz

des Vorhaben- und Erschließungsträgers.

Nutzungsschablone nach LBO

Zahl der Vollgeschosse

GRZ GFZ

Dach

Bauweise

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 24 Abs.1 Nr.1 BauGB beteiligt worden.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

2. Die von der Planung vorgegebene Flächengröße beträgt gemäß § 7 Abs.2 i.V.m. § 5.2 Abs.4 und Abs.5 BauGB-Maßnahmen mit Schutzzonen im Sinne des § 11 Abs.1 Nr.1 BauGB. Der Vorhaben- und Erschließungsträger ist verpflichtet, die Flächengröße zu gewährleisten.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

3. Die beschriebenen Maßnahmen sind gemäß § 7 Abs.3 BauGB-Maßnahmen i.V.m. § 5.2 Abs.2 BauGB beseitigt worden.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

4. Die Stadtverwaltung hat am

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

5. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie der Begründung haben in der Zeit vom

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

6. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie der Begründung haben in der Zeit vom

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

7. Die Stadtverwaltung hat die vorgeschriebenen Besondere und Anweisungen der Bürger sowie die Stellungnahme der

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

8. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

9. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans wurde mit der Verfügung der hiesigen Verwaltungsbehörde

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

10. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

11. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Bestandsdauer von Maßnahmen

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

13. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

14. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

15. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

16. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

17. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

18. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

19. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

20. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

21. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

22. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

23. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

24. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

25. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

26. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

27. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

28. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

29. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

30. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

31. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

32. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

33. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

34. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

35. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister

36. Die Maßnahmen werden unter dem stadtgesetzlichen Beschluss der Stadtverwaltung mit der Satzung beschlossen.

Neubrandenburg, den

Der Oberbürgermeister